

Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 2 PersVO

Anschrift des Trägers

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
LWL-Landesjugendamt Westfalen
Fachberatung Kindertagesbetreuung
48133 Münster

Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen für den Einsatz als Ergänzungskraft gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung- PersVO) nach § 54 Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 und Satz 3 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) geändert worden ist.

1. Antragsteller

Trägername/Anschrift

Auskunft erteilt

Telefon (bitte für Korrespondenz angeben)

E-Mail (bitte für Korrespondenz angeben)

Fax

Es wird beantragt, eine Ausnahme für den Einsatz folgender Person als Ergänzungskraft **in unten genannter Kindertageseinrichtung zuzulassen:**

2. Person:

Name, Vorname, Geburtsname

Geburtsdatum:

Geburtsort:

3. Angaben zur Kindertageseinrichtung (Einsatzort)

Name/Anschrift

LWL-Aktenzeichen (ist der Betriebserlaubnis zu entnehmen)

geplante Tätigkeitsaufnahme der o.g. Person am:

Anlagen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- [...] Formlose Begründung des Trägers, warum aus seiner Sicht ein Ausnahmefall vorliegt
- [...] Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt (Stellungnahme)
- [...] Nachweis über den pädagogischen Berufsabschluss mit dem Niveau 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR 4) oder wenn es sich um einen im Ausland erworbenen pädagogischen Abschluss handelt:
 - Nachweis über eine entsprechende Feststellung in einem formal beruflichen Anerkennungsverfahren durch die zuständige Stelle
- [...] Nachweis über die Qualifizierung im Umfang von mindestens 160 Zeitstunden nach § 3 Abs. 2 PersVO (160h-Qualifizierung)

Eine abschließende Bearbeitung und Bescheidung des Antrags kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen hier vorliegen.

Mindestvoraussetzung ist die Vorlage aller o.g. Unterlagen, außer dem Nachweis der 160h-Qualifizierung. Kann die erforderliche Qualifizierung noch nicht nachgewiesen werden, wird eine

Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 2 PersVO

vorläufige Einsatzmöglichkeit geprüft.
Fehlende Unterlagen sind sobald wie möglich unaufgefordert nachzureichen.

Bestätigung der Richtigkeit der Angaben:

Es wird bestätigt, dass die in diesem Antragsformular enthaltenen Daten einschließlich der Anlagen richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Datenschutz (bitte nachfolgende Punkte durch Ankreuzen bestätigen, da eine Prüfung des Antrags andernfalls nicht möglich ist)

[...] Die unter Nummer 2.) genannte Person wurde durch den Träger gemäß Art. 13 Abs. 1 lit. e) DSGVO über die Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an das LWL-Landesjugendamt Westfalen informiert.

[...] Ich habe die nachfolgende Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen.

Datenschutzerklärung:

Aufgabe des LWL-Landesjugendamtes Westfalen beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist es, die personellen Voraussetzungen für Tageseinrichtungen nach § 45 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zu prüfen. § 45 SGB VIII enthält keine konkreten Bestimmungen über die erforderlichen Qualifikationen, der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte. In § 49 SGB VIII wird insoweit auf ergänzendes Landesrecht verwiesen.

Hinsichtlich der Qualifikation und des Personalschlüssels von Kindertageseinrichtungen hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration mit Zustimmung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung auf Grundlage des § 54 Abs. 2 Nr. 8 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) die Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel vom 6. Dezember 2024 erlassen. Diese Verordnung präzisiert die Vorschriften des Kinderbildungsgesetzes zum Personaleinsatz. Die Kenntnis der erhobenen Daten ist erforderlich, damit das LWL-Landesjugendamt Westfalen die in der Personalverordnung beschriebenen Voraussetzungen prüfen kann. Ausschließlich zu diesem Zweck werden die Daten verarbeitet.

Verantwortlich für die Verarbeitung der erhobenen Daten sind die Leitung des Fachbereichs Kindertagesbetreuung und die Referatsleitung der Abteilung Jugendförderung und Kindertagesbetreuung. Die Daten werden von den zuständigen Fachberatungen Personalprüfung, Aufsicht und ggf. weiteren für die Personalprüfung zuständigen Mitarbeitenden beim LWL Landesjugendamt verarbeitet.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung durch den LWL ist Art. 6 Abs. 1 e), Abs. 2, 3 EU-Datenschutzgrundverordnung i.V.m. § 3 Abs. 1, § 9 Abs. 1 DSG NRW i.V.m. §§ 45, 47, 49 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 2 Nr. 8 KiBiz i.V.m. § 10 Abs. 2 PersVO.

Für datenschutzrechtliche Fragen ist Ansprechperson für das LWL-Landesjugendamt Westfalen der Datenschutzbeauftragte des Landschaftsverbandes Westfalen, Datenschutzbeauftragter der LWL-Hauptverwaltung, Karlstr. 11, 48133 Münster; Telefon: 0251 591- 3336; Telefax: 0251 591-713336; E-Mail: datenschutz@lwl.org.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für Datenschutz Nordrhein-Westfalen (LDI), Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf. Bei dieser besteht ein Beschwerderecht hinsichtlich von Verstößen, die den Datenschutz betreffen.

Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 2 PersVO

Die erhobenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Prüfung des Personaleinsatzes erforderlich ist, bzw. diese Daten aus Dokumentationsgründen seitens des LWL-Landesjugendamtes Westfalen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aktenführung gespeichert werden müssen. Die Daten werden im Bereich der Abteilung Jugendförderung und Kindertagesbetreuung regelmäßig 10 Jahre, bzw. maximal 30 Jahre nach Abschluss der Bearbeitung gespeichert.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers